

1

Energietag Roth

Neue Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten beim Konjunkturprogramm

Roth, 22. Juli 2009

RA Walter Schlund
Bayerischer Bauindustrieverband e.V.
Geschäftsstelle Nordbayern
Katharinengasse 24, 90403 Nürnberg
Tel.: 0911 99207-0
Fax: 0911 99207-30
E-Mail: w.schlund@bauindustrie-bayern.de
www.bauindustrie-bayern.de



I. Grundlagen des Rechts der öffentlichen Aufträge

2

1. Öffentlicher Auftraggeber (§ 98 GWB)

- (1) Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen
- (2) Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, deren Gründungszweck in der Erfüllung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht gewerblicher Art liegt und die staatlicher Kontrolle unterliegen
- (3) Verbände, deren Mitglieder die zuvor genannten Anforderungen erfüllen
- (4) Öffentliche und private Sektorenauftraggeber (Trinkwasser- oder Energieversorgung, Verkehr oder Telekommunikation)
- (5) Maßnahmen mit überwiegend öffentlicher Finanzierung (Tiefbaumaßnahmen, Errichtung von Krankenhäusern Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder damit zusammenhängende Dienstleistungen)
- (6) Baukonzessionäre

2. Öffentliche Aufträge (§ 99 GWB)

- (1) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Ratenkauf oder Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen
- (2) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen
- (3) Dienstleistungsaufträge sind Verträge über Leistungen, die keine Liefer- oder Bauaufträge oder Auslobungsverfahren betreffen, sondern die Erbringung von Diensten zum Gegenstand haben
- (4) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht

4

3. Die einschlägigen (anwendbaren) Vergaberechtsvorschriften

Kaskadenprinzip

Unterhalb der EU-Schwellenwerte

Oberhalb der EU-Schwellenwerte

(1) Nationales Haushaltsrecht

(1) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 ff. GWB)

(2) VOB/A / VOL/A
1. Abschnitt

(2) Vergabeverordnung (VgV)

(3) VOBA / VOL/A
2./3./4. Abschnitt

VOF

5

4. Die „weichenstellenden“ sog. EU-Schwellenwerte
§§ 100 Abs. 1, 127 GWB, 2 VgV

Die EU-Schwellenwerte nehmen eine Zweiteilung des Vergaberechts vor (§100 Abs.1 GWB, §§ 2, 3 VGV). Schwellenwerte sind die geschätzten Auftragswerte ohne Umsatzsteuer, die erreicht werden müssen, damit eine europaweite Ausschreibungspflicht bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besteht. Anhand der Schwellenwerte entscheidet sich, ob national oder europaweit auszuschreiben ist.

(1)	Baufträge:	€ 5 150 000,--
(2)	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	€ 206.000,--
(3)	Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich	€ 412 000,--

⁶ 5. Die einzelnen Vergabeverfahren

Unterhalb der EU-Schwellenwerte

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

Oberhalb der EU-Schwellenwerte

- Offenes Verfahren
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren
- Wettbewerblicher Dialog

7 | 6. Zulässigkeit der Beschränkten Ausschreibung

■ Grundsatz: Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung

■ Zulässigkeit der Beschränkten Ausschreibung

- Im Anwendungsbereich der VOB/A: § 3 Nr. 3
- Im Anwendungsbereich der VOL/A: § 3 Nr. 3

⁸ 7. Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe

■ Grundsatz: Vorrang der Öffentlichen bzw. Beschränkten Ausschreibung

■ Zulässigkeit der Freihändigen Vergabe

• Im Anwendungsbereich der VOB/A: § 3 Nr. 4

• Im Anwendungsbereich der VOL/A: § 3 Nr. 4

II. Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010

9

■ Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009

(1) Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte durch Behörden des Freistaates Bayern

- Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben für Bauleistungen nach der VOB/A Abschnitt 1 bzw. für Liefer- und Dienstleistungen jeweils ohne Teilnahmewettbewerb nach der VOL/A Abschnitt 1

Bauleistungen	Beschränkte Ausschreibung	1 Mio. Euro
	Freihändige Vergabe	100 Tsd. Euro
Lieferleistungen	Beschränkte Ausschreibung	100 Tsd. Euro
	Freihändige Vergabe	100 Tsd. Euro
Dienstleistungen	Beschränkte Ausschreibung	100 Tsd. Euro
	Freihändige Vergabe	100 Tsd. Euro

- BMVBS-Schreiben vom 24.4.2009:
Wertgrenzen gelten grundsätzlich für jedes einzelne Vergabeverfahren

Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung/freihändige Vergabe von Bauleistungen

10

bislang	Maßnahmenpaket Bund	VOB/2009
I. Beschränkte Ausschreibung (Bayern)		
300' HB 150' TB 75' Ausbau	1 Mio.	100' HB 150' TB 50' Ausbau
II. Freihändige Vergabe		
30'	100'	10'

- Besondere Dokumentationspflichten nach Nr. 7.1.4 Korruptionsbekämpfungsrichtlinie: „Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010“
- Regionale Streuung der Aufforderungen und Wechsel unter den Bewerbern
- Aufforderung von drei bis acht Bewerbern
- Spezielle Informationspflichten (siehe unten zusammengefasste Übersicht)
- Eignungsprüfung

Bei Bauaufträgen Rückgriff auf präqualifizierte Unternehmen besonders empfohlen

- Präqualifizierte Bauunternehmen (Stand: 20.7.2009): 2446
- Registrierte Vergabestellen (Stand: 20.7.2009): 1834

Fristverkürzungen nach § 18 a VOB/A

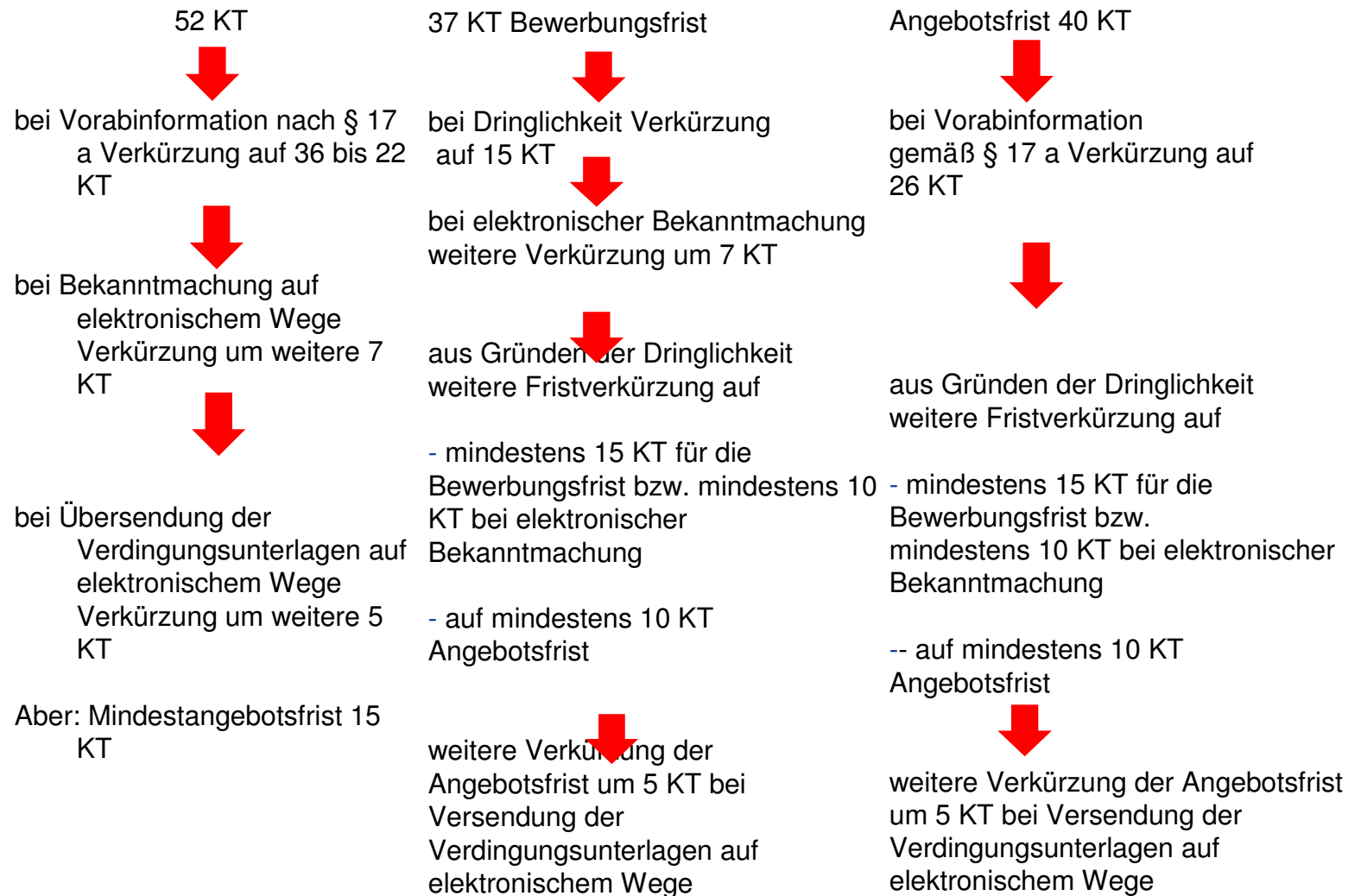
12

öffentliche Ausschreibung

beschränkte Ausschreibung

mit Teilnahmewettbewerb

ohne Teilnahmewettbewerb



(2) Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte durch Behörden des Freistaates Bayern – Unterstellung der Dringlichkeit für die Durchführung beschleunigter Verfahren nach den EU-Vergaberichtlinien

- Verkürzung der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach

§ 18 a Nr. 2 und 3 VOB/A

§ 18 a Nr. 2 Abs. 1 und 2 VOL/A

§ 14 Abs. 2 VOF

Mögliche Fristverkürzungen

Vorinformation (möglichst zu Jahresbeginn für die nächsten 12 Monate) ermöglicht Fristreduzierung

Bei Bauleistungen

von 52 KT auf 36 KT, in Fällen der Dringlichkeit auf 22 KT

Eine weitere Reduzierung um 7 KT ist bei elektronischer Erstellung und Übermittlung der Bekanntmachung an das Veröffentlichungsportal der EU möglich

Insgesamt kann damit die Frist auf bis zu 15 KT reduziert werden

Spezielle Informationspflichten

Baufträge	B.A.: € 150 000,--:	Information über Zuschlagserteilung auf Internetplattform
	F.V.: € 50 000,--:	Information über Zuschlagserteilung auf Internetplattform
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	B.A.: € 25 000,--	Information über Zuschlagserteilung auf Internetplattform
	F.V.: € 25 000,--	Information über Zuschlagserteilung auf Internetplattform

(3) Kommunale Auftragsvergaben

Spezielle Informationspflichten

Baufträge	B.A.: € 150 000,--:	Vorherige formlose Markterkundung oder Information über Zuschlagserteilung auf Internetplattform
	F.V.: € 50 000,--:	Information über Zuschlagserteilung auf Internetplattform
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	B.A.: € 25 000,--	Vorherige formlose Markterkundung oder Information über Zuschlagserteilung auf Internetplattform
	F.V.: € 25 000,--	Information über Zuschlagserteilung auf Internetplattform

Umsetzung von ÖPP-Projekten auch bei nach dem Konjunkturprogramm II geförderten Maßnahmen möglich

Beispiel (nach dem BMF-Schreiben vom März 2009):

Die energetische Sanierung und der Betrieb einer Schulkantine sollen über ein ÖPP-Projekt mit einer Laufzeit von 20 Jahren erfolgen. Die Sanierung soll vor Ende 2010 beginnen und bis Ende 2011 abgeschlossen sein, der Betrieb von 2012 bis zum Jahr 2030 erfolgen.

Grundgedanke:

Die Investition kann aus dem ZulnvG bezahlt werden, bereits im Jahr 2009 sollten baubegleitende Zahlungen bei Erreichen definierter Meilensteine vereinbart werden. Die Risikoabsicherung, die üblicherweise durch die Finanzierung durch den privaten Partner erfolgte, kann ggf. durch Bürgschaften ersetzt werden. Die Finanzierung des Betriebs erfolgt über Raten ab 2012 außerhalb des ZulnvG.